

Erläuternde Bemerkungen

Zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird

I.

Allgemeines

A.

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Oktober 2016, G 219/2015, § 86d Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74, in der Fassung LGBl. Nr. 70/2014, als verfassungswidrig aufgehoben und gleichzeitig ausgesprochen, dass die Aufhebung mit 31. Dezember 2017 in Kraft tritt.

Die wesentlichen Gründe für die Aufhebung des 86d sind ausweislich der Begründung dieses Erkenntnisses folgende:

- Der Gesetzgeber gehe bei der von ihm in § 86d Abs.1 erster Satz als Regelfall der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung für die Vergangenheit [...] angeordneten wechselseitigen Abgeltung der [...] entstandenen vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses zwischen einer atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaft, den Nutzungsberechtigten und der substanzberechtigten Gemeinde von einer gewissen Korrelation von erbrachten Leistungen und vorgenommenen zulässigen Ausschüttungen aus. Diese Prämisse mag im Rahmen einer (zulässigen) Durchschnittsbetrachtung für die Vergangenheit zB (vor dem Erkenntnis VfSlg. 19.802/2013 [*Pflach*]) auf den genannten Bereich der land- und forstwirtschaftlichen – also agrarischen – Nutzung (Überling) zutreffen. Sie treffe jedoch auf jene Fälle nicht zu, in denen in der Regel keine Korrelation zwischen den vereinnahmten Beträgen einerseits und den erbrachten Leistungen der Nutzungsberechtigten andererseits besteht, wie zB bei den von den Antragstellern angesprochenen Grundbenützungsentgelten (für Schilifte und Pisten, Golfplätze, Schottergruben, Handymasten sowie für ober- und unterirdische Leitungen). [Rz 173] Dabei handle es sich nicht um Härtefälle, weil es sich bei den angesprochenen Erlösen keineswegs um nicht vorhersehbare Fallkonstellationen handle. Angesichts der namhaften Beträge, die im Einzelfall strittig sein können, könne auch nicht von einem geringen Maß der Intensität gesprochen werden. [Rz 175]
- § 86d Abs. 1 treffe mit seiner Differenzierung hinsichtlich der unentgeltlichen und entgeltlichen Zuwendungen in den lit. a und b zudem eine Regelung, die einer verfassungsrechtlichen Prüfung in Hinblick auf den Gleichheitssatz ebenfalls nicht standzuhalten vermag. [Rz 177] Mit dem Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 [*Mieders I*] habe der Verfassungsgerichtshof unter Hinweis auf VfSlg. 9336/1982 klargestellt, dass der Substanzwert am Gemeindegut seit jeher der Gemeinde zugestanden ist. Wenn nun geldwerte entgeltliche Zuwendungen (ohne Zustimmung der Gemeinde), die den Substanzwert der Gemeinde geschmälert haben, nur unter den engen Voraussetzungen des § 86d Abs. 1 lit. b einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung unterliegen, werde damit gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verstoßen. [Rz 178]
- Ebenso verletze das Abstellen auf Informationsschreiben der Agrarbehörde erster Instanz im Gefolge von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz, weil damit an Vorgänge angeknüpft wird, die zur Gänze vom Belieben und von manipulativen Umständen einer Verwaltungsbehörde abhängen. Dabei werde nicht übersehen, dass mangels Aufhebung von Gesetzesbestimmungen keine Kundmachung in einem Gesetzblatt zu erfolgen hatte. Solche Beschwerden stattgebende (nicht mündlich verkündete) Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes entfalten ihre Rechtswirkungen mit ihrer Zustellung (vgl. § 26 VfGG). [Rz 179]

Ungeachtet dessen hat der Verfassungsgerichtshof den grundsätzlichen Zugang des Gesetzgebers zur Regelung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung für die Vergangenheit bei atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften nicht nur für zulässig und verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet, sondern dabei auch die wesentlichen Elemente der Regelung des § 86d bestätigt:

- Insbesondere sei, so der Verfassungsgerichtshof, dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht entgegenzutreten, wenn er im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften

und Gemeinden für die Vergangenheit einer generellen – und damit notwendigerweise pauschalierenden – Lösung zuführt, solange er dabei sachlich vorgeht. Eine Pauschalregelung, die in ein Gesamtsystem eingebettet ist, das insbesondere gewährleistet, dass der substanzberechtigten Gemeinde Zugriff auf das gesamte vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen eröffnet wird, ohne dass die Gemeinde diesbezüglich – abgesehen von den Fällen des § 86d Abs. 1 lit. c – mit vermögensrechtlichen Ansprüchen aus der Vergangenheit belastet wird, sei grundsätzlich geeignet, die Basis für eine sachgerechte vermögensrechtliche Auseinandersetzung zu bilden. [Rz 169]

- Dabei sei es dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht verwehrt, im Rahmen des geschaffenen Gesamtsystems auch auf – sachlich gerechtfertigte – Stichtage abzustellen; eine solche Regelung könne in der Anknüpfung an die Erkenntnisse VfSlg. 18.446/2008 [*Mieders I*] und – in Hinblick auf den Überling – VfSlg. 19.802/2013 [*Pflach*] liegen, aber auch an normativ angeordnete Aufbewahrungsfristen für Aufzeichnungen und Belege. [Rz 180]
- Wie aus der zuvor bereits wiedergegebenen Rz 173 des Erkenntnisses folgt, darf der Gesetzgeber im Hinblick auf vermögenswerte Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und aufgrund des Mitgliedschaftsverhältnisses zwischen der Agrargemeinschaft, den Nutzungsberechtigten und der substanzberechtigten Gemeinde in Bezug auf die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit (inkl. Überling) bis zum Stichtag VfSlg. 19.802/2013 [*Pflach*] von einer zulässigen und verfassungskonformen pauschalen Kompensation ausgehen.
- Weiters begegne die Regelung eines besonderen Härtefalles wie in § 86d Abs. 1 lit. c sowie Abs. 4, 5 und 6 keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. [Rz 182]
- Und schließlich sei eine Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. 70/2014 (bis 30. Juni 2016) für die Geltendmachung der in § 86d Abs. 1 lit. a, b und c geregelten Ansprüche durch schriftlichen Antrag bei der Agrarbehörde vor dem Hintergrund der vom Gesetzgeber mit der genannten Novelle erkennbar angestrebten Herstellung von Rechtssicherheit und -frieden nicht unangemessen kurz bemessen. [Rz 183]

Aus diesen Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes folgt insbesondere auch, dass Ansprüche, die nach der nunmehr aufgehobenen Stichtagsregelung geltend gemacht werden konnten, aber innerhalb der (verfassungskonformen) Fallfrist bis zum 30. Juni 2016 tatsächlich nicht geltend gemacht wurden, als endgültig erledigt zu betrachten sind. Ausgehend davon können weiters die laufenden Verfahren über fristgerecht nach § 86 Abs. 1 lit. a, b und c in der Fassung LGBl. Nr. 70/2014 geltend gemachte Ansprüche von der Agrarbehörde weitergeführt und abgeschlossen werden.

Die vom VfGH aufgezeigten Unsachlichkeiten in der konkreten Ausgestaltung der Stichtagsregelung erfordern freilich ihre punktuelle (weitere) Öffnung zugunsten der substanzberechtigten Gemeinden:

- Erstens müssen ausgehend von den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in Rz 179 seines Erkenntnisses zusätzlich zu den bisher zugelassenen Ansprüchen nach § 86d lit. a und b gleichartige Ansprüche aus dem Zeitraum zwischen der Zustellung des Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008 [*Mieders I*] bzw. VfSlg. 19.802/2013 [*Pflach*] und den bisherigen Stichtagen zugelassen werden.
- Zweitens sind ausgehend von den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in den Rz 173 und 178 seines Erkenntnisses in Bezug auf Substanzerlöse iSd § 33 Abs. 5 lit. a, die nicht mehr im Vermögen der Agrargemeinschaft vorhanden sind und bei denen keine Korrelation zwischen den vereinnahmten Beträgen und erbrachten Leistungen der Nutzungsberechtigten besteht, ergänzende Regelungen vorzusehen, die der substanzberechtigten Gemeinde die allfällige Rückforderung von Entnahmen (Ausschüttungen, Spenden) sowie von Substanzschmälerungen durch entgeltliche Rechtsgeschäfte aus diesen Substanzerlösen, wenn diese jeweils ohne Zustimmung der Gemeinde getätigt wurden, ermöglichen. Dabei soll – ausgehend von den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in Rz 180 seines Erkenntnisses – die Möglichkeit der Geltendmachung dieser Ansprüche durch einen rund zehn Jahre vor dem Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 [*Mieders I*] liegenden Stichtag zeitlich begrenzt werden.

(Nur) Diese Ansprüche sind Gegenstand der nunmehr vorgeschlagenen ergänzenden Regelungen des neuen § 86d, die zu den bestehenden Regelungen des (derzeit noch) geltenden § 86d hinzutreten. Ihre Ermittlung soll – wie bisher – auf Antrag der substanzberechtigten Gemeinde erfolgen, wobei für ihre Geltendmachung durch die substanzberechtigte Gemeinde wiederum eine materielle Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten vorgesehen werden soll.

Im Ergebnis soll damit eine den verfassungsrechtlichen Erfordernissen, wie sie im Erkenntnis vom 13. Oktober 2016, G 219/2015, präzisiert wurden, insgesamt Rechnung tragende vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit gewährleistet werden. Der (derzeit noch) geltende § 86d und die ergänzend hinzutretenden Regelungen des (neuen) § 86d verstehen sich insofern als einheitliche

Gesamtregelung im Rahmen des vom Verfassungsgerichtshof ausdrücklich anerkannten Gesamtsystems (vgl. erneut Rz 169 des Erkenntnisses).

Die vom Landesgesetzgeber für die grundsätzliche Ausgestaltung dieses Gesamtsystems ins Treffen geführten Gründe (vgl. die EBRV zur TFLG-Novelle LGBl. Nr. 70/2014, Tiroler Landtag, EZ 157/2014, S. 33 ff) sind daher auch im hier gegebenen Zusammenhang maßgeblich.

2. Weiters sollen im Hinblick auf die ersten Erfahrungen beim Vollzug der vom Verfassungsgerichtshof in seinen Beschlüssen vom 12.10.2016, E 174/2015 und E 1316/2015, als verfassungskonform erachteten Regelungen über die Substanzverwaltung in atypischen Gemeindegutsagargemeinschaften punktuell einige Klarstellungen vorgenommen werden.

3. Darüber hinaus sollen durch punktuelle Änderungen der für die Zusammenlegung von Teilwäldern geltenden Regelungen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass Teilwaldzusammenlegungen im Interesse einer besseren Bewirtschaftung der betreffenden Waldflächen und damit insbesondere auch zur besseren Wahrung der Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes künftig verstärkt forciert werden können.

4. Schließlich erfolgen eine im Interesse Erhaltung leistungsfähiger bäuerlicher Betriebe und der Landeskultur notwendige Änderung der Regelungen über die Teilung von Stammsitzliegenschaften sowie Zitanpassungen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG.

C.

Durch das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für das Land noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten verbunden.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu den Z 1, 2 und 3 (§ 36b Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 6 sowie § 36d Abs. 2)

Diese Änderungen betreffen Klarstellungen aufgrund von Erfahrungen im Vollzug der neuen Regelungen über die Substanzverwaltung:

Insbesondere sind bei der Neubestellung der Substanzverwalter und ihrer Stellvertreter nach den letzten Gemeinderatswahlen in einzelnen Gemeinden Rechtsunsicherheiten aufgetreten, ob für diese Funktion vorgeschlagene Mitglieder des Gemeinderates bei der Abstimmung iSd § 29 Abs. 1 lit. a TGO als befangen anzusehen sind. Im Sinn der von der Gemeindeaufsichtsbehörde hierzu vertretenen Rechtsauffassung soll daher nunmehr auch gesetzlich klargestellt werden, dass auf diesbezügliche Bestellungs- und Abberufungsbeschlüsse die gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften über die Durchführung von Wahlen anzuwenden sind. Daraus folgt einerseits, dass ein Befangenheitsgrund des § 29 Abs. 1 lit. a TGO in der Person des für die Funktion vorgeschlagenen nicht eintreten kann, und andererseits, dass die das Abstimmungsverfahren bei Wahlen regelnden Vorschriften anzuwenden sind (vgl. § 45 Abs. 5 dritter Satz TGO und § 22 Abs. 3 Innsbrucker Stadtrecht 1975). Durch die Bezugnahme auf die „gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften“ wird zudem zum Ausdruck gebracht, dass für die betreffenden Beschlüsse der in den gemeindewahlrechtlichen Vorschriften enthaltene Grundsatz der Verhältniswahl (vgl. § 83 Abs. 1 TGWO 1994) nicht gilt, wie das für vergleichbare Beschlüsse über die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe von juristischen Personen und in die Verbandsversammlung von Gemeindeverbänden auch der Fall ist (vgl. § 83 Abs. 3 TGWO 1994). Für die Bestellung des ersten Rechnungsprüfers soll diese Klarstellung ebenfalls gelten.

Im § 36d Abs. 2 soll klargestellt werden, dass es sich – entsprechend dem sich schon aufgrund einer systematischen und teleologischen Auslegung ergebenden Verständnis dieser Bestimmung – auch bei den in der lit. b genannten sonstigen Angelegenheiten, für die der Gemeinderat seine zwingende Befassung beschließen kann, um solche von grundsätzlicher Bedeutung handeln muss.

Zu den Z 4, 7 und 10 (§§ 38 Abs. 10, 64 Z 5 und 86e Abs. 7):

Die Z 7 betrifft die Neufassung und Ergänzung der Bestimmung über die Zusammenlegung von Teilwäldern. Da Teilwaldzusammenlegungen im evidenten öffentlichen Interesse sowie auch im Interesse der Gemeinde liegen (näher dazu gleich im Folgenden), sollen derartige Vorhaben durch eine Aufrechterhaltung der Bezugsrechte der Teilwaldberechtigten auch nach der Zusammenlegung künftig forciert werden. Im Einzelnen ist dazu Folgendes anzumerken:

Teilwaldrechte sind grundsätzlich dem Gemeindegut verwandt und bestehen in der Regel auf Gemeindegut (gemeint ist hier das ursprüngliche Gemeindegut im Sinn der Gemeindeordnungen, das auch grundbücherlich Eigentum der Gemeinde ist). Viele „Teilwaldagrargemeinschaften“ (vgl. § 33 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1) sind noch unreguliert und bestehen weiterhin auf typischem Gemeindegut. Sie werden in der Regel durch die Gemeinde verwaltet. Im Zug früherer Regulierungen unterzog die Agrarbehörde mitunter auch derartige „Teilwaldagrargemeinschaften“ einem Regulierungsverfahren, dies mit unterschiedlichen Ergebnissen. So kam es einerseits zu Teilwaldzusammenlegungen, andererseits wurden auch Agrargemeinschaften unter Aufrechterhaltung der Teilwälder gebildet. In einigen Fällen übertrug die Agrarbehörde das Eigentum an diesen Teilwaldgrundstücken (verfassungswidrig) von der Gemeinde auf die Agrargemeinschaft, in anderen Fällen nicht. In wenigen Fällen bestehen Teilwaldagrargemeinschaften, die bereits ursprünglich nicht aus Gemeindegut hervorgingen. Derzeit bestehen rund 78 % der Teilwälder auf typischem Gemeindegut (§ 33 Abs. 2 lit. c Z 1), rund 19 % auf atypischem Gemeindegut (§ 33 Abs. 2 lit. c Z 2). Das – beträchtliche – Gesamtausmaß der Teilwaldflächen in Tirol beträgt rund 26.700 ha. Rund 24.000 ha davon sind Ertragswald; der Schutzwaldanteil beträgt 53 %.

Nach § 33 Abs. 2 lit. d zählen Teilwälder bei Vorliegen der Voraussetzungen der lit. c (auch) zum Gemeindegut. Ungeachtet dessen bleiben die Teilwaldrechte – auch wenn sie auf Gemeindegut bestehen – im Verband der agrarischen Anteilsrechte eine Besonderheit, weil sie jeweils nur mit einer Liegenschaft bzw. Person verbunden sind, sodass dritte Personen von der Nutzung des territorial abgegrenzten Teilwaldes ausgeschlossen sind, und weil sie darüber hinaus nicht auf den Haus- und Gutsbedarf des Nutzungsberechtigten beschränkt sind (vgl. dazu zuletzt VfSlg. 19.800/2013, Rz 25, und VfSlg. 19.932/2014, Rz 39), dies im Unterschied zum ideellen Anteilsrecht. Diese Eigenart der Teilwaldrechte bleibt daher auch dann gewahrt, wenn sie auf atypischem Gemeindegut im Sinn des § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 bestehen. Die Bestimmungen über das atypische Gemeindegut sind daher auf Teilwaldrechte mit der Maßgabe anzuwenden, dass dadurch in das ausschließliche Holz- und Streunutzungsrecht des Teilwaldberechtigten nicht eingegriffen wird (vgl. wiederum § 33 Abs. 2 lit. d).

Kommt es im Rahmen der Regulierung von Teilwäldern zu ihrer Zusammenlegung und damit zur Umwandlung der Teilwaldrechte in „herkömmliche“ Anteilsrechte an Waldgrundstücken, dann geht dieser Anspruch auf ausschließliche Nutzung einer bestimmten Waldfläche verloren (vgl. § 64 Z 5). Gleichzeitig werden die (aus den Teilwaldrechten hervorgegangenen) Anteilsrechte nach geltender Rechtslage auf den Haus- und Gutsbedarf beschränkt und können – wie alle Anteilsrechte am Gemeindegut – nur ausgeübt werden, wenn tatsächlich ein Bedarf besteht. Mit der Umwandlung des Teilwaldrechtes ist daher auch eine für den Teilwaldberechtigten spürbare und deutliche Einschränkung seiner Bezugsrechte verbunden. Dies führt dazu, dass die für Teilwaldzusammenlegungen erforderliche Zustimmung von zwei Dritteln der Teilwaldberechtigten in aller Regel nicht erreicht werden kann. Teilwaldzusammenlegungen sind aus diesen Gründen auch schon gescheitert, wie beispielsweise das Verfahren zur Zusammenlegung der Teilwälder in Inzing.

Die kleinstrukturierten Teilwaldflächen in Tirol werden im Allgemeinen schlechter bewirtschaftet als zusammenhängende größere Waldgebiete. Die Gründe dafür sind einerseits in der Teilwaldstruktur, andererseits bei den einzelnen Berechtigten zu suchen. Teilwälder weisen häufig die Form schmaler Riemenparzellen auf, die mit wenigen Metern Breite bis in hohe Lagen reichen. Dies bedingt Kahlschläge in Falllinie. Zudem liegen die Teilwaldparzellen einzelner Nutzungsberechtigter oft weit entfernt voneinander, die Bringung muss daher über andere Teilwälder erfolgen. Die Vergabe von Schlägerungsarbeiten, Aufforstungen und Pflegearbeiten an Firmen ist wegen des geringen Umfangs der Teilwälder schwierig. Viele Teilwaldberechtigte verfügen über keine forstwirtschaftliche Ausbildung oder die notwendigen Gerätschaften. Dies, und der Umstand der oft schwierigen Grenzfindung im Teilwald, erfordern wiederum einen erhöhten Einsatz des Gemeindegewaldaufsehers. Trotzdem kommen (auch forstwirtschaftlich) notwendige Nutzungen mangels Interesses der Berechtigten oder wegen widerstreitender Nachbarn vielfach nicht zu Stande.

Dass die Zusammenlegung von Teilwäldern im öffentlichen Interesse liegt, ist sohin evident. Anstelle der Bewirtschaftung kleinstrukturierter Teilwaldflächen nehmen die Berechtigten diesfalls nach einem fixierten Anteil an der Nutzung des Agrargemeinschaftswaldes teil. Im unverteilten Wald einer

zusammengelegten Teilwaldagrargemeinschaft erfolgt die Bewirtschaftung nachhaltig und wirtschaftlich nach einem Waldwirtschaftsplan (vgl. § 66), die Erschließung geschieht optimiert mittels Forstwegen oder einer Seilbringung und ohne dem Erfordernis der Rücksichtnahme auf die Interessen einzelner Teilwaldberechtigter. Die nachhaltige und planmäßige Bewirtschaftung nach einem Waldwirtschaftsplan sichert neben der Nutzfunktion auch die Schutzfunktion (53 % der Teilwälder liegen im Schutzwald), sowie die Wohlfahrts- und Erholungsfunktion des Waldes. Die Anwendung waldbaulich und schutztechnisch günstiger Schlagformen fördert optimal eine an den Standort angepasste Waldverjüngung durch Mischbaumarten. Forstrechtliche Verfahren sind leichter durchzuführen, die ausreichende Nutzung des Waldes verhindert dessen Überalterung und eine Verminderung der Schutzfunktion. Die Beratung und Förderung der Waldbesitzer beschränkt sich auf wenige Ansprechpartner und vergrößert die Umsetzbarkeit von Projekten. Der in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Waldaufseher wird entlastet, die Vorschreibung der Waldumlage für die Gemeinde wird einfacher.

Im Fall einer Umwandlung von Teilwald in unverteilt Agrargemeinschaftswald leisten die Nutzungsberechtigten daher unzweifelhaft einen Beitrag, der im landeskulturellen Interesse und im öffentlichen Interesse der besseren Wahrung insbesondere der Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes liegt und die vorgeschlagene Aufrechterhaltung ihrer Bezugsrechte (neue lit. c des § 64 Z 5) rechtfertigt. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Nutzungsberechtigten bereits aufgrund der Bestimmung des § 64 Z 7 einen Teil ihres Bezugsrechtes verlieren. Im Ergebnis soll damit der besondere Charakter des Teilwaldrechtes (vgl. § 33 Abs. 3) auch nach seiner Umwandlung in ein Anteilsrecht, das keinen ausschließlichen Anspruch auf ausdrückliche Nutzung einer bestimmten Waldfläche gilt, gewahrt bleiben.

Der neu gefasste Abs. 10 des § 38 (Z 4) trägt dem ebenso Rechnung. Im Sinn des vorgeschlagenen § 64 Z 5 lit. c in Anteilsrechte am zusammengelegten Teilwald umgewandelte Teilwaldrechte stellen ebenso wie „echte“ Teilwaldrechte nicht auf den tatsächlichen Bedarf einer Stammsitzliegenschaft ab, sondern können jährlich uneingeschränkt ausgeübt werden. Im § 38 Abs. 8 und 9 ist jedoch der tatsächliche Bedarf einer Stammsitzliegenschaft an Nutz- und Brennholz eine Tatbestandsvoraussetzung, an die sich weitere Rechtsfolgen knüpfen. Solche Bedarfsbindungen sind den Teilwaldrechten und ihrem vom VfGH wiederholt betonten eigenen Charakter als ausschließlichen Nutzungsrecht fremd (vgl. wiederum VfSlg. 19.800/2013 und 19.932/2014). Ausgehend davon werden Teilwaldrechte im Vollzug der Agrarbehörde schon nach bestehender Rechtslage – ausgehend von 38 Abs. 4 lit. c Z 2 – unabhängig davon als einer Absonderung zugänglich angesehen, ob sie auf typischen oder atypischen Gemeindegut bestehen. Gleiches muss für in Anteilsrechte am zusammengelegten Teilwald umgewandelte Teilwaldrechte im Sinn des vorgeschlagenen § 64 Z. 5 lit. c gelten. Beides soll durch den vorgeschlagenen § 38 Abs. 10 klargestellt werde, indem diesbezüglich explizit eine Ausnahme von § 38 Abs. 4 lit. a, 8 und 9 vorgesehen wird.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung im § 86e (Z 10) sollen die Nutzungsberechtigten in bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen im § 64 Z 5 lit. c zusammengelegten Teilwäldern ab dem Wirtschaftsjahr 2018 gleich behandelt wie Nutzungsberechtigte im Fall der künftigen Zusammenlegung von Teilwäldern. Aus dieser Änderung ergeben sich keine Ansprüche in Bezug auf die Vergangenheit, sie wirkt ausschließlich für die Zukunft.

Zu den Z 5 und 6 (§ 39 Abs. 1 und 3):

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll künftig verhindert werden, dass – wie das bisweilen der Fall ist – die Hofstelle genehmigungsfrei abgetrennt werden kann. Die Agrarbehörde hat nämlich bei der Teilung einer Stammsitzliegenschaft darauf zu achten, dass diese dem Gebot der Schaffung und Erhaltung leistungsfähiger bäuerlicher Betriebe und den Rücksichten der Landeskultur nicht widerspricht. Die derzeit geltende Regelung ermöglicht es jedoch, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der Nichtüberschreitung der Hektargrenze sowie des Verbleibes des Anteilsrechtes bei der Stammsitzliegenschaft, von dieser eine Fläche von weniger als 2000 m² ohne agrarbehördliche Bewilligung abzutrennen. Dieser Ausnahmetatbestand stellt nämlich lediglich auf das Ausmaß der abzuschreibenden Fläche ab, nicht aber auf deren Beschaffenheit. Sohin bestand bisher die Möglichkeit, auch die Hofstelle vom restlichen agrarischen Liegenschaftsbesitz ohne Bewilligung der Agrarbehörde abzutrennen. Dass aber die Abschreibung der Hofstelle dem Gebot der Schaffung und Erhaltung leistungsfähiger bäuerlicher Betriebe widerspricht, scheint evident.

Durch die Neufassung des dritten Satzes im Abs. 1 soll nunmehr gewährleistet werden, dass eine agrarbehördliche Bewilligung auch dann erforderlich ist, wenn eine abzuschreibende Fläche von unter 2000 m² mit einem Gebäude, insbesondere einem land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude bebaut ist (Z 4). Der neue Abs. 3 enthält darauf Bezug nehmende Klarstellung zum Begriff des Gebäudes im Sinn der neuen lit. a des Abs. 1.

Zu Z 8 (§ 86b):

Zitatanpassungen.

Zu Z 9 (§ 86d):

Im neuen § 86d sollen die vor dem Hintergrund des Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Oktober 2016, G 219/2015, erforderlichen ergänzenden Regelungen für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit in atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften getroffen werden (zu den grundsätzlichen Überlegungen in diesem Zusammenhang siehe oben I.A.1.).

Der Abs. 1 wiederholt zunächst die Anordnung der grundsätzlichen wechselseitigen Kompensation der betroffenen Ansprüche, während Abs. 2 abschließend die diesbezüglichen Ausnahmen regelt:

- Ausgenommen sind zunächst die nach § 86d Abs. 1 lit. a, b und c in seiner (derzeit noch) geltenden Fassung fristgerecht bis zum Ablauf des 30. Juni 2016 geltend gemachten Ansprüche (lit. a); die diesbezüglich anhängigen Verfahren sollen daher auch in Anwendung des § 86d in seiner derzeit geltenden Fassung abzuwickeln sein (Abs. 6).
- Darüber hinaus sind jene Ansprüche ausgenommen, für die es nach dem genannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ergänzender Regelungen bedarf (lit. b).

Durch die Abs. 1 und 2 wird auch das Verständnis des (derzeit noch) geltenden § 86d und des (neuen) § 86d als einheitliche Gesamtregelung für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit unterstrichen.

Jene Ansprüche, die in Entsprechung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes auf der Grundlage des neuen § 86d (ergänzend) geltend gemacht werden können, werden im Abs. 3 – wiederum abschließend – aufgezählt:

- Die lit. a und b betreffen Ansprüche im Sinn des § 86d lit. a und b in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 70/2014 aus dem Zeitraum zwischen der Zustellung des Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008 [*Mieders I*] bzw. VfSlg. 19.802/2013 [*Pflach*] und den bisherigen Stichtagen.
- Die lit. c ermöglicht der substanzberechtigten Gemeinde (ergänzend) Rückforderungen in Bezug auf Substanzerlöse im Sinn des § 33 Abs. 5 lit. a, bei denen typischer Weise keine Korrelation zwischen den vereinnahmten Beträgen und erbrachten Leistungen der Nutzungsberechtigten besteht (Z. 2; vgl insbesondere VfGH 13.10.2016, G 219/2015, Rz 173) und die, weil sie entnommen (Z 3 sublit. aa) oder substanzschmälernd verwendet (Z 3 sublit. bb) wurden, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL. Nr. 70/2014 nicht mehr im Vermögen der Agrargemeinschaft vorhanden waren (Z 1).

Als „substanzschmälernde Verwendung“ von Substanzerlösen sind dabei Aufwendungen zu verstehen, die nicht für die Bewirtschaftung des agrargemeinschaftlichen Vermögens bzw. im Rahmen der notwendigen Wirtschaftsführung der Agrargemeinschaft getätigt wurden bzw. erforderlich waren, sondern ausschließlich im Interesse der Nutzungsberechtigten erfolgten: Beispiele sind Honorare für Rechtsvertretung und -beratung oder für Rechtsgutachten sowie allfällige sonstige Kostenübernahmen für die Nutzungsberechtigten, etwa für Zeitschriftenabos oder Bücher, Fortbildungsseminare und Exkursionen, Forstausrüstung, Tierärztkosten und dergl.

Für allfällige Rückforderungsansprüche der substanzberechtigten Gemeinde wird als Stichtag der 31. Dezember 1997 vorgeschlagen, sodass deren Geltendmachung zeitlich mit dem Wirtschaftsjahr 1998 begrenzt ist. Im Hinblick auf den Zeitpunkt des Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008 [*Mieders I*] ist nämlich davon auszugehen, dass – unter Berücksichtigung der satzungsmäßig zehnjährigen Aufbewahrungsfrist – maximal für diesen Zeitraum noch ausreichend Unterlagen und Nachweise vorhanden sind, die der Agrarbehörde auf Grundlage einer Glaubhaftmachung durch die Gemeinde die sachgerechte Ermittlung und Feststellung solcher Ansprüche (insbesondere auch unter notwendiger Berücksichtigung eines allenfalls erwirtschafteten Überlins) ermöglichen. Das haben nicht zuletzt die Vollzugserfahrungen in jenen Verfahren gezeigt, in denen im Gefolge des Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008 [*Mieders I*] von der Agrarbehörde zunächst einzelfallbezogen eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit in Angriff genommen wurde.

Der vorgeschlagene Stichtag erweist sich nicht nur aus diesen Gründen, sondern auch im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof diesbezüglich konkret genannten Determinanten (VfGH 13.10.2016, G 219/2015, Rz 180) als sachgerecht und angemessen. Den substanzberechtigten Gemeinden wird ungeachtet dessen die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen für einen im Vergleich zu den bisherigen Stichtagen signifikant verlängerten Zeitraum ermöglicht. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass es der Verfassungsgerichtshof ausdrücklich dahingestellt lassen hat, ob der Gesetzgeber von Verfassungs wegen überhaupt gehalten ist, angesichts des von ihm geschaffenen Pauschal-systems, wonach nunmehr das gesamte vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen der atypischen

Gemeindegutsagrargemeinschaft in die Verfügungsbefugnis des Substanzverwalters und damit mittelbar der substanzberechtigten Gemeinde übergegangen ist, eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich jener vermögenswerten Ansprüche zu treffen, die an weit in der Vergangenheit liegende Sachverhalte anknüpft und den Zeitraum ab rechtskräftiger Erlassung der Regulierungsbescheide erfasst (VfGH 13.10.2016, G 219/2016, Rz 176). Besteht nun aber keine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der seinerzeitigen verfassungswidrigen Regulierung zurück, dann darf sich der Gesetzgeber – wie auch der Verfassungsgerichtshof deutlich gemacht hat – bei der Regelung dieser Ansprüche auch von objektiven und sachlichen Erwägungen leiten lassen, die ihre faktische, verlässliche und sachgerechte Ermittelbarkeit, den damit verbundenen Aufwand für Behörde und Beteiligte und damit im Ergebnis die Geeignetheit des unter Berücksichtigung aller dieser Umstände zu erwartenden Verfahrensergebnisses, tatsächlich zu Rechtssicherheit und Rechtsfrieden beizutragen, betreffen.

Der Abs. 4 ordnet nach dem Vorbild des geltenden § 86d Abs. 2 die Geltendmachung der im Abs. 3 bezeichneten Ansprüche auf der Grundlage ihrer ausreichenden Glaubhaftmachung im Verfahren nach § 37 Abs. 7 an, dies innerhalb einer materiellen Ausschlussfrist von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes. Ob allenfalls bestehende Rückforderungsansprüche tatsächlich geltend gemacht werden liegt – wie schon nach dem geltenden § 86d Abs. 2 – ausschließlich in der Disposition der substanzberechtigten Gemeinde auf Grundlage einer entsprechenden (politischen) Willensbildung in den dafür zuständigen Organen.

Der Abs. 5 soll in Fällen, in denen die vom Regelfall ausgehenden Annahme des Abs. 3 lit. c Z 2 nicht zutreffen sollte, weil von der Agrargemeinschaft bzw. den Nutzungsberechtigten zur Erzielung der in Rede stehenden Substanzerlöse tatsächlich noch nicht abgeglichene Leistungen erbracht wurden, deren Berücksichtigung ermöglichen. Sowohl die Erbringung solcher Leistungen, als auch der Umstand, dass diese noch nicht abgegolten wurden, sind von der Agrargemeinschaft bzw. den Nutzungsberechtigten glaubhaft zu machen.

Der Abs. 7 ordnet aus verfahrensökonomischen Gründen an, dass Ansprüche im Sinn des Abs. 3, die von einer substanzberechtigten Gemeinde trotz Unzulässigkeit bereits in einem auf § 86d in der Fassung LGBl. Nr. 70/2014 gestützten Antrag geltend gemacht wurden, zur Wahrung der neuen Fallfrist des Abs. 4 nicht noch einmal gestellt werden müssen.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.